

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:  
**KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn;**  
UVP-Genehmigungsverfahren „Windpark Steinberger Alpe II“

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Datum	16.05.2025
Zahl	<b>07-UVP-26277/2023-348</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Victoria Hack
Telefon	050 536-17032
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------



Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die **KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft** und die **ImWind Erneuerbare Energie GmbH**, beide vertreten durch die DORDA Rechtsanwälte GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beantragen die Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mitwirkung aller erforderlichen materiellen Genehmigungstatbestände für das UVP-Vorhaben „Windpark Steinberger Alpe II“ bestehend aus 9 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 43,2 MW auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Steinberg und Krakaberg (Gemeinde St. Georgen im Lavanttal) sowie in den Katastralgemeinden Paierdorf, Lindhof, Dachberg, Jakling, Eitweg und Teichbauer (Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal) der Typen

- 2 x Vestas V117 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 117 m, Nabenhöhe 84-4 m,
- 2 x Vestas V136 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 112 bzw. 112+3m,
- 2 x Vestas V136 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 149+1 m und
- 3 x Vestas EnVentusTM V150 – 6,0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148+2 m

samt Netzableitung. Die Netzanbindung erfolgt mittels 30 kV-Erdkabel-System, der Netzanschlusspunkt befindet sich im Umspannwerk St. Andrä. Zur Einbindung der Energieableitung des Windparks in das Verteilnetz der Kärnten Netz GmbH sind Erweiterungen im Umspannwerk durchzuführen. Vom gegenständlichen Vorhaben sind der Verwaltungsbezirk Wolfsberg und die Standortgemeinden St. Georgen im Lavanttal (Anlagenstandorte, Zuwegung, Netzableitung) und St. Andrä im Lavanttal (Zuwegung, Netzableitung) betroffen.

**Datum:** Montag, 23. Juni 2025 und im Bedarfsfall Fortsetzung am  
Dienstag, 24. Juni 2025

**Verhandlungsbeginn:** jeweils um 9 Uhr

**Verhandlungsort:** Konzerthaus Klagenfurt, Mießtaler Straße 8  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Mittlerer Saal/Mozartsaal

Beteiligte/Parteien können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine:n Bevollmächtigte:n entsenden oder gemeinsam mit ihrem:ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte:r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der:Die Bevollmächtigte eines:einer Beteiligten/Partei muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der:die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, eine:n Notar:in, eine:n Wirtschaftstreuhänder:in oder eine:n Ziviltechniker:in) vertreten lässt,
- wenn der:die Bevollmächtigte des:der Beteiligten seine:ihre Vertretungsbefugnis durch seine:ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der:die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der:die Beteiligte gemeinsam mit seinem:ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Als Beteiligte:r/Partei haben Sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage erhoben haben oder Formalparteien sind. Parteien können **bis spätestens 20.06.2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden in die Projektunterlagen, Fachgutachten und in die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen Einsicht nehmen (*nach vorheriger telefonischer Vereinbarung*).

#### Ort der Einsichtnahme:

UVP-Behörde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Neues Verwaltungszentrum, Haus A, 4. Stock, Zimmer Nr. 04.14, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

#### Bitte beachten Sie:

**Gemäß § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit der öffentlichen Auflage und Information über die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen eine angemessene Frist bis zum **12.06.2025 (einlangend)** für weitere Vorbringen der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen zu setzen. Konkretisierungen von Vorbringen sind jedenfalls bis zu diesem Datum schriftlich bei der Behörde einzubringen. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.**

**Allfällige Enteignungen und Grundeinlösen sind nicht Gegenstand dieser Verhandlung.**

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 14, 16, 17 iVm § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023;

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 157/2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Parteien und Beteiligten am Verfahren sowie durch Anschlag an den Amtstafeln

- der UVP-Behörde und den
- Standortgemeinden St. Andrä und St. Georgen im Lavanttal und auf der
- Homepage der Kärntner Landesregierung unter <https://www.ktn.gv.at> (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung Genehmigungsverfahren) kundgemacht wird.

Für die Kärntner Landesregierung:  
**Mag.<sup>a</sup> Kaidisch-Kopeinigg**

Angeschlagen am 21. MAI 2025  
Abgenommen am \_\_\_\_\_

